

SATZUNG DES VEREINS DER FÖRDERER DER OSTERFESTSPIELE IN SALZBURG (DEUTSCHLAND)

PRÄAMBEL

Nachdem Herbert von Karajan im Jahre 1967 die Salzburger Osterfestspiele ins Leben gerufen hat mit dem Ziel, dort vor und nach den Ostertagen Opern und Konzerte aufzuführen und aufführen zu lassen, wurde im selben Jahr zur Unterstützung dieses Zieles der „Verein Förderer der Osterfestspiele in Salzburg“ gegründet, der seitdem maßgeblich durch seine Spenden an der Realisierung der Festspiele beteiligt ist und diese erst ermöglicht.

Der gegenständliche Verein versteht sich als Pendant für den Raum der Bundesrepublik Deutschland und führt diese Unterstützung auf diesem Gebiet fort.

§ 1 NAME, SITZ DES VEREINS

1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer der Osterfestspiele in Salzburg (Deutschland)“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.

1.3 Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (§ 21 BGB).

1.4 Das Vereinsjahr beginnt jeweils mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

1.5 Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst- und Kultur, insbesondere

- a) die Osterfestspiele Salzburg GmbH (die ihrerseits eine gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft ist) bei der Ausrichtung der jährlichen Osterfestspiele in Salzburg nach Kräften finanziell und ideell zu unterstützen und damit das Verständnis klassischer Musik über alle Jahrhunderte hinweg zu fördern und wachzuhalten;
- b) die Einbindung insbesondere Jugendlicher in musikalischen Darbietungen vor, während und nach der Osterzeit zu unterstützen;
- c) die Osterfestspiele als ein vielfältiges und internationales Ereignis im Kulturleben der Stadt und des Landes Salzburg zu erhalten.

2.3. Dieses Ziel verfolgt der Verein durch finanzielle und ideelle Unterstützung des Veranstalters, nämlich der gemeinnützigen „Osterfestspiele Salzburg GmbH“ (FN 57026 m).

2.4. Die Mittel des Vereins rekrutieren sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoring und Zuwendungen Dritter.

2.5. Der Verein ist verpflichtet, die vorhandenen Mittel ausschließlich zur Erfüllung des im Punkt 2.1. festgelegten Vereinszweckes zu verwenden, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

2.6. Kein Vereinsmitglied darf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, insbesondere auch nicht bei Ausscheiden aus dem Verein.

2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaftfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDER

3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

3.2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

3.3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt über Antrag des Aufzunehmenden und Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

3.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Jahr in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat. Die Mitgliederversammlung kann eine Mitgliederstruktur mit unterschiedlichen Beitragshöhen beschließen, der Jahresbeitrag darf aber EUR 300,00 nicht unterschreiten.

3.5. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Ableben, bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft;
- b) durch Austritt, den das Mitglied in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erklären muss;
- c) durch Beschluss des Vorstandes, z.B. wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

3.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins herabgesetzt werden könnten.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§5)
- b) der Vorstand (§6)
- c) Rechnungsprüfer (§ 7)
- d) das Schiedsgericht (§8)

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG, AUFGABEN

5.1 Die Mitgliederversammlung ist eine Vollversammlung, zu der alle Mitglieder mindestens einmal jährlich — nach Möglichkeit während der Osterfestspiele — eingeladen werden sollen. Zu dieser Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende des Vorstandes — bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter — ein. Der Vorsitzende — bei Verhinderung ein Stellvertreter — leitet die Versammlung.

5.2 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.

5.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung samt Tagesordnung hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat — der Tag der Absendung der Einladung, der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet — zu erfolgen. Die Einladung kann auch auf elektronischer Weise erfolgen.

5.4 Die Mitgliederversammlung kann auch im Ausland, z.B. in Salzburg (Österreich), stattfinden.

5.5 Eine ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, gleichgültig wie viele Mitglieder anwesend sind.

5.6 Jedes Mitglied hat das Recht, bei Verhinderung einem anderen Mitglied eine Vollmacht zu erteilen, die nicht weisungsgebunden sein darf. Eine Übertragung der Vollmacht auf Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Kein Mitglied kann mehr als 10 Vollmachten auf sich vereinen.

5.7 Die Bevollmächtigung hat schriftlich — auch elektronisch — zu erfolgen.

5.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

5.9 Der Vorstand kann jederzeit beschließen, eine außerordentliche Vollversammlung — mit einer Ladefrist von nur 14 Tagen — einzuberufen; zur Einberufung einer Vollversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

5.10 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit, über die finanzielle Gebarung des Vereins sowie Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses.
- c) Entlastung der Vereinsorgane
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereins

5.11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder den Gesetz etwas anderes ergibt.

5.12. Verlangen mehr als 10% der anwesenden und vertretenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung, so ist über den Tagesordnungspunkt geheim abzustimmen.

§ 6 VORSTAND

6.1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.

6.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) der Kassier,
- d) bis zu zwei weitere Mitglieder.

6.3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt, wobei es dem Versammlungsleiter obliegt zu entscheiden, ob er alle Kandidaten en bloc oder einzeln wählen lässt. Wahlvorschläge sind schriftlich und rechtzeitig an den Vorsitzenden zu übermitteln. Rechtzeitig bedeutet, dass die Wahlvorschläge 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzubringen sind.

6.4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Wahl kann offen erfolgen; wünscht aber die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen geheime Wahl, so hat der Vorstand dem Folge zu leisten.

6.5. Der so gewählte Vorstand entscheidet, wer die Funktion des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassiers übernimmt.

6.6. Die Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Rest-vorstand ein Ersatzmitglied für den Vorstand kooptieren, über dessen Wahl dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Das so hinzugekommene Vorstandsmitglied ist gewählt für die Restdauer der Wahlperiode.

6.7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind ihm zu ersetzen.

6.8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

6.9. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einrichtung eines Rechnungswesens, insbesondere Führung von laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben.
- b) Erstellung des Jahresabschlusses und einer Vermögensübersicht innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr.
- c) Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins.

- d) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7 RECHNUNGSPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlvorschläge sind schriftlich und rechtzeitig an den Vorsitzenden zu übermitteln. Rechtzeitig bedeutet, dass die Wahlvorschläge fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzubringen sind. Liegt kein Wahlvorschlag vor, können Vorschläge in der Mitgliederversammlung mündlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Vorlage des Jahresabschlusses durch den Vorstand zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzuzeigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsbericht über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel zu erstatten oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auch auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-Sich-Geschäfte ist besonders einzugehen. Dieser Prüfungsbericht bzw. das Ergebnis der Prüfung ist der nächstfolgenden Generalversammlung vorzulegen.

§ 8 SCHIEDSVEREINBARUNG

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand gegenüber schriftlich zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist beiderseits Gehör zu gewähren. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig. Mitglieder, die sich bei einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Schiedsgericht hat innerhalb von sechs Monaten nach seiner Konstituierung eine Entscheidung zu fällen. Wird keine gefällt, steht den Streitparteien der Rechtsweg offen.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

9.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

9.2 Soweit gesetzlich vorgeschrieben, ist die Liquidation einzuleiten und durchzuführen.

9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Osterfestspiele Salzburg GmbH (FN 57026 m, Landesgericht Salzburg), die eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft ist und die dieses Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 SONSTIGES

Soweit in diesen Satzungen nicht gesonderte Regelungen getroffen werden, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des BGB.